

Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB

Aufstellung des Bebauungsplanes „Quartier Schlüsselstraße/Metzgerstraße / Dekan-Martin- Straße“, Neuenburg am Rhein

**Satzungsfassung
Stand 06.04.2020**

Auftraggeber: Stadt Neuenburg am Rhein
Rathausplatz 5
79395 Neuenburg a. Rhein

Verfasser: Freiraum und LandschaftsArchitektur
Dipl.- Ing (FH) Ralf Wermuth
Hartheimer Straße 20
79427 Eschbach

1	EINLEITUNG	3
2	BESTANDSAUFNAHME UND BEWERTUNG DER UMWELTBELANGE	4
2.1	Arten, Biotope und biologische Vielfalt	4
2.2	Geologie und Boden	5
2.3	Fläche	6
2.4	Klima und Luft	6
2.5	Wasser	6
2.5.1	Grundwasser	6
2.5.2	Oberflächenwasser	7
2.6	Landschaftsbild und Erholung.....	7
2.7	Mensch/Wohnen.....	8
2.8	Kultur- und Sachgüter.....	8
2.9	Sparsame Energienutzung	9
2.10	Umweltgerechte Ver- und Entsorgung.....	9
3	WECHSELWIRKUNGEN ZWISCHEN DEN UMWELTBELANGEN	9
4	PROGNOSE ÜBER DIE ENTWICKLUNG DES UMWELTZUSTANDES BEI NICHT-DURCHFÜHRUNG DER PLANUNG	10
5	ALLGEMEIN VERSTÄNDLICHE ZUSAMMENFASSUNG	10

Anlage 1: Artenschutzfachliche Potenzialabschätzung (Wermuth Nov. 2016)

1 Einleitung

Die Stadt Neuenburg am Rhein beabsichtigt mit dem Aufstellungsbeschluss des Bebauungsplanes „Quartier Schlüsselstraße / Metzgerstraße / Dekan-Martin-Straße“ die Realisierung einer Innenentwicklungsmaßnahmen zwischen Schlüsselstraße und Metzgerstraße. Da die Voraussetzungen zur Durchführung des beschleunigten Verfahrens gem. § 13a BauGB erfüllt sind (siehe Begründung zum Bebauungsplan), wird von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB und von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB abgesehen; § 4c BauGB (Überwachung) ist nicht anzuwenden. Eine Eingriffs- und Ausgleichsbilanz sowie naturschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen sind nicht erforderlich. Gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 4 BauGB gelten Eingriffe, die aufgrund des Bebauungsplans zu erwarten sind, als vor der planerischen Entscheidung erfolgt oder zulässig. Dennoch sind die Belange des Umweltschutzes, insbesondere die Auswirkungen des Bebauungsplans auf Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen bei der Aufstellung des Bebauungsplans zu berücksichtigen (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB).

Der vorliegende Fachbeitrag behandelt die einzelnen Umweltbelange und beschreibt die zu erwartenden Auswirkungen durch das Bauvorhaben. Der Fachbeitrag wird dem Bebauungsplan beigelegt. Die artenschutzfachliche Abarbeitung erfolgt gesondert über eine Potentialabschätzung.



Übersichtslageplan mit Luftbild

2 Bestandsaufnahme und Bewertung der Umweltbelange

2.1 Arten, Biotop und biologische Vielfalt

Vorbemerkung

Die Auswertung der vorhandenen Datengrundlagen für den geplanten Bebauungsplan richtet sich nach den Erfordernissen der Belange des Umweltschutzes nach §1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB. Hierbei stehen der Schutz der Arten, ihrer Lebensgemeinschaften in ihrer natürlichen Artenvielfalt, der Schutz ihrer Lebensräume und Lebensbedingungen und die Einflüsse auf das Landschaftsbild im Vordergrund.

Schutzgebiete

Flächen und Biotop mit europäischer und nationaler Bedeutung (Natura 2000, LSG oder NSG) sind nicht vorhanden. Zu den Natura 2000 Gebieten des Rheinwalds (FFH Nr. 8311342 „Markgräfler Rheinebene von Weil bis Neuenburg“ und Vogelschutzgebiet Nr. 8211401 Rheinniederung Haltingen - Neuenburg mit Vorbergzone) sind es ca. 1.3 km. Beeinträchtigungen sind aufgrund der Entfernung nicht zu erwarten.

Bestand

Bei der untersuchten Fläche mit einer Gesamtgröße von 1,02 ha handelt es sich um eine innerörtliche, städtisch geprägte Fläche im Zentrum von Neuenburg a. Rhein mit bestehenden Bürogebäuden, Geschäftshäusern, Wohngebäuden, Erschließungsstraßen und Plätzen. Die Gärten und kleinere Grünflächen im Planungsgebiet sind überwiegend mit Staudenrabatten versehen und mit Sträuchern und Bäumen durchgrünt, wobei fremdländische Arten und Kulturarten überwiegen. Auf einem Grundstück zwischen Schlüsselstraße und Metzgerstraße fanden seit 2013 archäologische Ausgrabungen statt. Hier liegen neben den Überresten der mittelalterlichen Stadt Neuenburg a. Rhein offene Rohböden vor.

Vorbelastung:

Hohe Vorbelastung durch bestehende Flächenversiegelung und Bebauung.

Konflikt

Durch die geplante Entwicklung eines Urbanen Gebiets zwischen Schlüsselstraße und Metzgerstraße im Bereich der archäologischen Grabungsstätte mit angrenzendem Parkplatz sind überwiegend offene Rohbodenflächen sowie bebaute und versiegelte Flächen und kleine

Grünstrukturen sowie einzelne jüngere straßenbegleitende Bäume von geringer bis mittlerer ökologischer Bedeutung betroffen.

Zur Minderung potenzieller Konflikte ist die Durchgrünung des Parkplatzes durch Pflanzung von Parkplatzbäumen vorgesehen.

Für das Gebiet wurde eine artenschutzfachliche Potenzialabschätzung für Insekten, Reptilien, Vögel und Fledermäuse durchgeführt auf die hiermit verwiesen wird.

2.2 Geologie und Boden

Bestand

Die naturräumliche Lage des Gebietes befindet auf dem Hochgestade der Rheinebene, welches im Bereich des Planungsgebiets durch rötliche Parabraunerde und Parabraunerde-Braunerde aus Niederterrassenschotter mit kalkreichen, reliktschen Grundwasserabsätzen im Untergrund charakterisiert sind.

Bewertung

Bei den vorhandenen Böden im Plangebiet handelt es sich um anthropogen stark veränderte bzw. beeinträchtigte Böden in innerstädtischer Lage. In solchen Fällen ist es zulässig, die Böden in Bezug auf deren Funktionserfüllung (Funktion im Wasserkreislauf, Filter- und Puffer gegenüber Schadstoffen, als Standort für Kulturpflanzen und Standort für die natürliche Vegetation) pauschal der Bewertungsklasse 1 (gering) zuzuordnen (siehe Kapitel 4.1 in „Das Schutzgut Boden in der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung“, LUBW 2012).

Vorbelastung

Sehr hohe Vorbelastung durch bestehende Flächenversiegelung und Bebauung sowie durch Abgrabung zwischen Schlüsselstraße und Metzgerstraße .

Konflikt

Allenfalls geringer Konflikt durch Versiegelung derzeit offener Böden im Bereich bestehender Gartenflächen.

2.3 Fläche

Die Fläche in der Innenstadt von Neuenburg am Rhein ist vollständig durch städtische Bebauung und kleinflächig durch Gärten oder öffentlichen Grünflächen geprägt.

Auswirkungen

Beanspruchung bestehender Misch- und Wohnbauflächen.

2.4 Klima und Luft

Bestand

Der Untersuchungsraum zählt zu den sonnigsten Gebieten Deutschlands (1750-1800 Std./Jahr). Die Jahresmitteltemperatur beträgt 9,8° C. Im Sommer ist das Gebiet bei austauscharmen Wetterlagen in Kombination mit hohen Temperaturen und hoher relativer Luftfeuchtigkeit einer hohen Wärmebelastung ausgesetzt. In den kalten Jahreszeiten sind bei Hochdruckwetterlagen häufig Temperaturinversionen zu beobachten.

Der mittlere Jahresniederschlag liegt bei 640-670 mm. Die Hauptwindströme kommen aus südwestlicher und nordöstlicher Richtung.

Konflikt

Aufgrund der hohen Vorbelastung sind keine nachhaltigen Auswirkungen auf das Klima und den Luftaustausch zu erwarten.

2.5 Wasser

2.5.1 Grundwasser

Bestand

Die Empfindlichkeit des Grundwassers gegenüber Schadstoffeinträgen wird im Hinblick auf die Filter- und Pufferfunktion der Grundwasserdeckschichten (Bodenfunktionen) abgeschätzt. Aufgrund des bestehenden Filter- und Puffervermögens der Bodendeckschichten ergeben sich Risiken für die Grundwasserqualität bei wasserlöslichen Schadstoffen. Der Grundwasserstrom im Bereich der Niederterrasse ist ein wichtiges und überregional bedeutendes Trinkwasserreservoir. Die Wasserdurchlässigkeit ist mittel bis hoch.

Das Planungsgebiet liegt in dem fachtechnisch abgegrenzten Wasserschutzgebiet „WSG Neuenburg TB Grißheim II“.

Konflikt

Auswirkungen baulicher Art sind dort zu erwarten, wo infolge von Grabungsarbeiten der schützende Bodenkörper entfernt und damit die Stärke der filternden Deckschichten verringert wird. Bei Unfällen mit wassergefährdenden Stoffen steigt dort die Wahrscheinlichkeit einer Verunreinigung des Grundwassers.

Aufgrund der bestehenden Vorbelastung durch Flächenversiegelung und bereits bestehender Abgrabung sind keine zusätzlichen Auswirkungen auf die Grundwasserneubildung zu erwarten.

2.5.2 Oberflächenwasser

Bestand

Fließgewässer sind im Planungsgebiet nicht vorhanden.

2.6 Landschaftsbild und Erholung

Bestand

Das Plangebiet liegt im Hochgestade der Rheinebene, innerhalb des Stadtgebiets von Neuenburg am Rhein. Die gesamte Umgebung wird durch Bürogebäude, Ein- und Mehrfamilienhäuser und Geschäftshäuser geprägt, welche teilweise durch kleineren Grünflächenbereichen gegliedert sind. Das Planungsgebiet grenzt im Norden an die Dekan-Martin-Straße, im Osten an die Salzstraße/Rathausplatz, im Süden an die Schlüsselstraße und im Westen an die Breisacher Straße.

Konflikt

Aufgrund der Neuüberbauung einer innerörtlicher Fläche, durch städtebaulich angepasste Wohn- und Geschäftshäuser und Parkplätze mit Eingrünung, sind keine Auswirkungen auf das Landschaftsbild zu erwarten.

2.7 Mensch/Wohnen

Bestand

Das Planungsgebiet im Zentrum von Neuenburg a. Rhein ist durch Bürogebäude, Ein- und Mehrfamilienhäuser und Geschäftshäuser und Erschließungsstraßen geprägt.

Vorbelastung:

Es wurde eine schalltechnische Untersuchung durch das Ingenieurbüro Fichtner, Water & Transportation, Freiburg durchgeführt, die die möglichen Auswirkungen auf die Umgebung behandelt.

Es besteht eine hohe Vorbelastung durch Lärm- und Schadstoffimmission durch die angrenzende Schlüsselstraße und Breisacher Straße.

Konflikt

Während der Bauphase ist vor allem mit immissionsbedingten Belastungen zu rechnen. Dies ist in erster Linie Lärm, der durch Baumaschinen und Schwerlastverkehr verursacht wird. Betriebsbedingte Auswirkungen durch ein höheres Verkehrsaufkommen sind v.a im Bereich der Metzgerstraße zu erwarten. Nach dem Gutachten zeigen sich im Umfeld der Metzgerstraße durch die Planung teilweise wesentliche Erhöhungen der Immissionen, da die heutige Verkehrsbelastung gering ist. Jedoch werden künftig die Immissionsgrenzwerte der Verkehrslärmschutzverordnung im Bereich der Metzgerstraße eingehalten, sodass von einer Verträglichkeit der Lärmsituation auszugehen ist.

Hingegen werden lt. schalltechnischer Untersuchung an den geplanten Gebäuden die hierfür maßgeblichen Orientierungswerte (DIN 18005 - Schallschutz für Mischgebiete) vor allem durch Lärmeinwirkung der angrenzenden Schlüsselstraße deutlich überschritten. Über entsprechende Festsetzungen im Zuge der Bebauungsplanung soll ein wirksamer Schutz für die geplanten Gebäude gewährleistet werden.

2.8 Kultur- und Sachgüter

Das Plangebiet ist Teil der mittelalterlichen Stadt Neunburg am Rhein. Der Bereich der Grabung Schlüsselstraße/Metzgerstraße sowie des Rathauses und der Sparkasse ist nach archäologischen Grabungen denkmalschutzrechtlich nicht mehr relevant. Archäologische Aus-

grabungen im Bereich Schlüsselstraße/Metzgerstraße (Grundstücke Flst. Nrn. 4309 bis 4312) wurden 2013 bis 2015 unter Mitwirkung des Landesdenkmalamtes Baden-Württemberg durchgeführt.

Die bislang von Bodeneingriffen nicht betroffenen Areale sind nach § 2 DSchG geschützt. Betroffen sind hier insbesondere die Grundstücke Flst. Nrn.: 4290, 4291, 4300, 4301, 4302 sowie Teile von 4307 und 4308/1. Bei Maßnahmen, die Bodeneingriffe mit sich bringen ist hier die Denkmalpflege frühzeitig zu beteiligen.

2.9 Sparsame Energienutzung

Anlagen, die zur regenerativen Energiegewinnung dienen (Solaranlagen/Photovoltaik) sind im gesamten Plangebiet zulässig und werden ausdrücklich befürwortet.

2.10 Umweltgerechte Ver- und Entsorgung

Die vorhandenen Ver- und Entsorgungseinrichtungen sind für die geplanten Bauvorhaben ausreichend. Zusätzliche bauliche oder organisatorische Maßnahmen sind nach derzeitigem Stand nicht erforderlich.

3 Wechselwirkungen zwischen den Umweltbelangen

Die zu betrachtenden Umweltbelange beeinflussen sich gegenseitig in unterschiedlichem Maße. Dabei sind Wechselwirkungen zwischen den Umweltbelangen, Verlagerungseffekte und Wirkungszusammenhänge des Naturhaushaltes, der Landschaft und des Menschen zu betrachten. Um die verschiedenen Formen der Wechselwirkungen zu ermitteln, werden die Beziehungen der Umweltbelange in ihrer Ausprägung ermittelt und miteinander verknüpft, wie die folgende Tabelle zeigt.

	Mensch	Tiere/Pflanzen	Boden	Wasser	Klima	Landschaftsbild
Mensch		Struktur und Ausprägung des Wohnumfeldes und des Erholungsraumes	-	Grundwasser als Brauchwasserlieferant und ggf. zur Trinkwassersicherung	Steuerung der Luftqualität und des Mikroklimas. Beeinflussung des Wohnumfeldes und des Wohlbefindens	Erholungsraum
Tiere/Pflanzen	Störungen und Verdrängungen von Arten, Trittbelastung und Eutrophierung, Artenverschiebung		Standort und Standortfaktor für Pflanzen, Standort und Lebensmedium für höhere Tiere und Bodenlebewesen	Standortfaktor für Pflanzen und Tiere	Luftqualität und Standortfaktor	Grundstruktur für unterschiedliche Biotope
Boden	Trittbelastung, Verdichtung, Strukturveränderung, Veränderung der Bodeneigenschaften	Zusammensetzung der Bodenfauna, Einfluss auf die Bodengenese		Einflussfaktor für die Bodengenese	Einflussfaktor für die Bodengenese	Grundstruktur für unterschiedliche Böden
Wasser	Eutrophierung und Stoffeinträge, Gefährdung durch Verschmutzung	Vegetation als Wasserspeicher	Grundwasserfilter und Wasserspeicher		Steuerung der Grundwasserneubildung	Einflussfaktor für das Mikroklima
Klima	-	Steuerung des Mikroklimas z. B. durch Beschattung	Einfluss auf das Mikroklima	Einflussfaktor für die Verdunstungsrate		Einflussfaktor für die Ausbildung des Mikroklimas
Landschaftsbild	Neubaustrukturen, Nutzungsänderung, Veränderung der Eigenart	Vegetation als charakteristisches Landschaftselement	Bodenrelief	-	Landschaftsbildner über die Ablagerung von z. B. Löß	

Tabelle 1: Wechselwirkungsbeziehungen der Umweltbelange (nach Schrödter 2004, verändert)

4 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nicht-Durchführung der Planung

Bei Verzicht auf die Planung („Nullvariante“) wäre eine Weiterführung der bisherigen Nutzung am wahrscheinlichsten. Dabei würden die meisten Umweltbelange kaum verändert.

5 Allgemein verständliche Zusammenfassung

Aufgrund der hohen Vorbelastung im Gebiet durch bestehende Flächenversiegelung und Überbauung sind keine anlagebedingten Beeinträchtigungen durch den Neubau innerörtlichen Wohn- und Geschäftsgebäude zu erwarten.

Umwelterhebliche Auswirkungen durch das Bauvorhaben sind bei dem Umweltbelang **Bo-**
den im geringen Umfang durch geringe zusätzliche Flächenversiegelung zu erwarten. Beein-
trächtigungen für den Umweltbelang **Arten/Biotop**e entstehen in geringem Umfang durch
den Verlust von ökologisch geringwertiger Grünflächen.

Während der Bauphase sind durch die zu erwartenden Lärm- und Schadstoffbelastungen
temporäre Beeinträchtigungen für den Umweltbelang **Mensch/Erholung** und **Wohnen** zu
erwarten. Während der Bauphase sind für den Umweltbelang **Grundwasser** Beeinträchti-
gungen durch Unfälle nicht auszuschließen. Für den Umweltbelang **Klima** sind keine bedeut-
samen Veränderungen zu erwarten. Ein Konfliktpotenzial durch weitere archäologische Fun-
de ist für den Umweltbelang **Kultur und Sachgüter** gegeben.

Bebauungsplanaufstellung

**„Quartier Schlüsselstraße / Metzgerstraße
/Dekan-Martin Straße,“
Stadt Neuenburg am Rhein,**

Artenschutzfachliche Potenzialabschätzung

schützenswerter Arten

(Vorabschätzung)

Auftraggeber: Stadt Neuenburg am Rhein
Rathausplatz 5
79395 Neuenburg a. Rhein

Verfasser: Freiraum und LandschaftsArchitektur
Dipl.- Ing. (FH) Ralf Wermuth
Hartheimer Straße 20
79427 Eschbach

Bearbeitet: 24.11.2016 Sommerhalter

Inhalt

1. Gesetzliche Grundlagen	3
2. Gebietsbeschreibung	4
3. Potenzialabschätzung schützenswerter Tiere und Pflanzen	4
4. Maßnahmenvorschläge für die Bebauungsplanung zur Wahrung der ökologischen Funktion.....	7
5. Zusammenfassung	7

Bildanhang

Potenzialabschätzung schützenswerter Arten und Biotope

Die Prüfung artenschutzrechtlicher Belange wurde aufgrund zeitlicher Aspekte des Planverfahrens und aufgrund der sehr überschaubaren Habitatstrukturen im innerörtlichen Bereich von Neuenburg als artenschutzfachliche Potenzialabschätzung mit einer Geländebegehungen im November 2016 durchgeführt.

1. Gesetzliche Grundlagen

Nach § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) gelten folgende Vorschriften für besonders geschützte und bestimmte andere Tier- und Pflanzenarten:

Es ist verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören (**Verletzungs- und Tötungsverbot**),
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert (**Störungsverbot**),
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören (**Schädigungsverbot**).

Die Prüfung, ob einem Planvorhaben naturschutzrechtliche Verbote - insbesondere solche nach § 44 BNatSchG - entgegenstehen, setzt eine ausreichende Ermittlung und Bestandsaufnahme der im Planbereich vorhandenen geschützten Arten voraus. Bestandserfassungen sind daher erforderlich, wenn ein möglicher artenschutzrechtlicher Verbotstatbestand auf andere Art und Weise nicht rechtssicher bestimmt werden kann.

Die Untersuchung des Vorliegens eines Verbotstatbestandes ist ebenfalls durch die Bestimmung der Eignung der beeinträchtigten Lebensräume und -strukturen für die geschützten Arten rechtssicher möglich (Potentialabschätzung). In der Folge ist jedoch für alle Arten, für die eine Eignung vorliegt, von einer Betroffenheit auszugehen (worst-case-Betrachtung).

2. Gebietsbeschreibung

Das Untersuchungsgebiet mit einer Gesamtgröße von 1,02 ha ist geprägt durch bestehende städtische Bebauung, Erschließungsstraßen und versiegelten Plätze sowie offener Rohbodenfläche im Bereich einer bestehenden Ausgrabungsstätte. Bei den Gärten und kleinflächigen Grünanlagen im Gebiet handelt es sich vorwiegend um Flächen, die mit Staudenrabatten versehen und mit Sträuchern und Bäumen durchgrünt sind, wobei fremdländische Arten und Kulturarten überwiegen. Entlang der Metzgerstraße finden sich wenige jüngere Laubbäume.

Ausgewiesene naturschutzwürdige Flächen mit nationalem oder europäischem Status (NSG, Natura 2000) liegen weit entfernt und haben keine funktionsräumliche ökologische Beziehung zum Gebiet.

Die Biotopstrukturen im oder unmittelbar am Untersuchungsgebiet sind von ihrer Ausprägung, Lage und Ausstattung am ehesten für siedlungsnah Ubiquisten geeignet.



Abb. Lageplan mit Luftbild

3. Potenzialabschätzung schützenswerter Tiere und Pflanzen

Eine Potenzialabschätzung der Fläche im Hinblick auf die Tier- und Pflanzenwelt erfolgt unter Berücksichtigung des Zielartenkonzeptes Baden-Württemberg ZAK und auf der Grundlage einer Ortsbesichtigung des Büro FLA Wermuth im November 2016.

Potenzialabschätzung Insekten

Die kleinflächigen Gärten und intensiv genutzten Grünflächen im Planungsgebiet stellen suboptimale Lebensräume für häufig vorkommende Insektenarten dar.

Die Stadt Neuenburg am Rhein besitzt eine besondere Schutzverantwortung für Arten der Insektengruppen Heuschrecken, Tagfalter/Widderchen, Wildbienen und Laufkäfer, deren natürlicher Lebensraum vor allem in der Trockenaue liegt und damit zu weit von diesen wenig geeigneten, stark anthropogen überformten Lebensräumen im Zentrum von Neuenburg entfernt sind.

Potenzialabschätzung Reptilien

Für die Artengruppe **Reptilien**, welche für die vorkommende Habitatstruktur des Untersuchungsgebietes im ZAK genannt ist, z.B. die **Zauneidechse (Lacerta agilis)**, erscheint das Planungsgebiet aufgrund der bestehenden Bebauung in innerstädtischer Lage und fehlender Habitats (Steinhaufen, Gebüsch mit Saumbiotopen, Besonnungsplätzen) ungeeignet zu sein. Auch das Vorkommen der **Mauereidechse (Podarcis muralis)** kann in diesem stark frequentierten innerstädtischen Bereich mit fehlenden Nahrungshabitats weitgehend ausgeschlossen werden.

Hinweise auf Zauneidechsen und Mauereidechse konnten im direkten Untersuchungsgebiet nicht festgestellt werden.

Potenzialabschätzung Vögel

Schützenswerte Vogelarten nach dem ZAK, welche auf anthropogene Habitatstrukturen, wie unbewohnte Gebäude, Ställe, Dachböden etc. vorkommen könnten, wie z.B.

Alpensegler *Apus melba*

Mehlschwalbe *Delichon urbicum*

Rauchschwalbe *Hirundo rustica*

Weißstorch *Ciconia ciconia*

scheiden wegen des Fehlens von Ställen und der Zugänglichkeit der Gebäude für Tierarten von außen im Gebiet höchstwahrscheinlich aus. Zudem sind die Gebäude dauerhaft von Menschen bewohnt und bewirtschaftet.

Aufgrund der innerörtlichen Lage, mit angrenzenden stark befahrenen Straßen wirken Lärm, Licht und sonstige Störeffekte auf das Planungsgebiet ein.

Geeignet ist das Gebiet daher überwiegend für solche Arten, die keine hohen Ansprüche an die Umgebung stellen und deren Lebensraum weitgehend auf Gehölzstrukturen und Gärten der Siedlungen beschränkt bleibt. Dabei ist davon auszugehen, dass es sich um weitverbreitete Arten des Siedlungsbereiches, wie z.B. Amsel, Kohlmeise, Buchfink oder Rotkehlchen handelt.

Aufgrund der innerstädtischen Lage mit den geschilderten Störwirkungen und des Fehlens von geeigneten Bruthabitaten im Planungsgebiet ergeben sich daher keine Hinweise auf wertgebende Vogelarten des ZAK, Rote-Liste-Arten oder Anhang IV-FFH-Arten.

Das Eintreten von Verbotstatbeständen kann ausgeschlossen werden.

Potenzialabschätzung Fledermäuse

Folgende Arten sind im ZAK gelistet:

Breitflügel-Fledermaus	<i>Eptesicus serotinus</i>
Fransenfledermaus	<i>Myotis nattereri</i>
Graues Langohr	<i>Plecotus austriacus</i>
Große Bartfledermaus	<i>Myotis brandtii</i>
Großes Mausohr	<i>Myotis myotis</i>
Mopsfledermaus	<i>Barbastella barbastellus</i>
Wimperfledermaus	<i>Myotis emarginatus</i>

Darüber hinaus sind weitere Arten in Anhang II und/oder IV der FFH-Richtlinie europarechtlich geschützt:

Braunes Langohr	<i>Plecotus auritus</i>
Großer Abendsegler	<i>Nyctalus noctula</i>
Kleine Bartfledermaus	<i>Myotis mystacinus</i>
Mückenfledermaus	<i>Pipistrellus pygmaeus/mediterraneus</i>
Rauhhaufledermaus	<i>Pipistrellus nathusii</i>
Wasserfledermaus	<i>Myotis daubentonii</i>
Weißrandfledermaus	<i>Pipistrellus kuhlii</i>
Zweifarb-Fledermaus	<i>Vespertilio murinus</i>
Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>

Das Gebiet selbst besitzt kaum Lebensraumpotenziale für baumhöhlenbewohnende Fledermausarten, da die wenigen Bäume im Planungsgebiet zu jung sind und / oder augenscheinlich keine Höhlungen aufweisen (Wochenstuben in Baumhöhlen). Es konnten bei den Begehungen keine Höhlen festgestellt werden, jedoch kann das Vorhandensein solcher Strukturen aufgrund der teilweise schlechten Einsehbarkeit der Baumkronen nicht völlig ausgeschlossen werden.

ARTENSCHUTZFACHLICHE POTENZIALABSCHÄTZUNG

Seite 7 von 9

Für gebäudebewohnende Fledermäuse erscheinen die bestehenden Gebäude ohne geeignete Dachstühle und Keller mit Einfluglöchern oder Mauerspalten kaum geeignet. Lediglich die an den Gebäuden angebrachten Rolllädenkästen könnten als Sommer- oder Winterquartiere für Fledermäuse dienen. Hinweis auf das Vorkommen von gebäudebewohnenden Fledermäusen (lebende oder tote Tiere, Kotstellen) konnten im Untersuchungsgebiet nicht festgestellt werden.

In den Sommermonaten ist das Vorkommen von Einzeltieren in kleinen Spalten, z.B. in Rollläden nicht auszuschließen. Kotreste oder andere Hinweise konnten nicht gefunden werden.

Aufgrund fehlender geeigneter Strukturen (Höhlenbäume, Zugang zu Dachstühlen etc). kann dem Gebiet keine essentielle Bedeutung als Lebensraum für Fledermäuse (Wochenstuben, Winterquartier) zugesprochen werden.

4. Maßnahmenvorschläge für die Bebauungsplanung zur Wahrung der ökologischen Funktion

Aufgrund der Ergebnisse der Untersuchungen weist die Fläche keine essentielle Bedeutung für wertgebende Arten im Gebiet auf. Daher sind keine artenschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahmen erforderlich.

Das Vorkommen von Einzeltieren (Fledermäuse) an kleinen Spalten an der Außenfassade (z.B. Fensterläden) in den Sommermonaten kann nicht vollständig ausgeschlossen werden.

Sofern Gebäude in den Wintermonaten abgerissen werden, kann eine Verletzung oder Tötung von Einzeltieren ausgeschlossen werden. Sollten Gebäude im Sommer abgerissen werden, so sind die Außenfassaden im Vorfeld von einem Fachmann auf Tiere zu untersuchen.

Für die ubiquitären Arten, vor allem Vögel und Fledermäuse sollten auf generelle Schutzmaßnahmen z.B. bei Fällung einzelner Bäume, durch Rodung im Zeitraum von Oktober bis Ende Februar geachtet werden. Vor dem Fällen ist der Baum hinsichtlich vorhandener potenzieller Fledermausquartiere und auf Fledermausbesatz zu kontrollieren.

5. Zusammenfassung

Artenschutzfachlich sind wegen der gegebenen Verhältnisse keine erheblichen Konflikte zu erwarten.

Aus den dargestellten Gründen sind für die genannten Artengruppen keine weitergehenden artenschutzfachlichen Untersuchungen im Gebiet erforderlich.

Das Gebiet besitzt höchstwahrscheinlich keine Relevanz im Hinblick auf einzelne geschützte Tierarten oder den Artenschutz allgemein.

Bildanhang



Abb. 2 Ausgrabung zwischen Schlüsselstraße und Metzgerstraße



Abb. 3 Schlüsselstraße



Abb. 4 Metzgerstraße



Abb. 5 Blick von der Dekan Martinstraße

